

denberger will im Hinblick auf den Schutzzweck des Grundrechts der Pressefreiheit auf die nach herkömmlichem Verständnis notwendige Voraussetzung der Verkörperung der Stofflichkeit verzichten (Presserecht, Rn. 6). Dem ist sicher insoweit beizutreten, als Angebote der „elektronischen Presse“, unabhängig von ihrer begrifflichen Einordnung unter dem Begriff der Presse, jedenfalls verfassungsrechtlich nach den für die Pressefreiheit und nicht nach den für die Rundfunkfreiheit geltenden Grundsätzen zu behandeln sein dürfen. Dies wird im Einzelnen auch ausgeführt, ebenso wie die Darstellung der Einzelfragen hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der elektronischen Presse nach Mediendienste-vertrag und Teledienstegesetz bzw. Telemediengesetz sowie Rundfunkstaatsvertrag und Landespressegesetzen die Thematik für die Praxis in vorzüglicher Weise erschließt. In der Frage der Störerhaftung setzt Waldenberger sich kritisch mit dem Rolex-Urteil des BGH auseinander, wie generell mit der Störerhaftung im Internet. Auch Zimmermann/Stender-Vorwachs setzen sich in den Vorbemerkungen zu § 7 TMG eingehender mit der Problematik einer Übertragung der polizeilichen Grundsätze für die Störerhaftung auf das Internet auseinander, während in der Kommentierung des UWG durch Schulze zur Wiesche die Thematik in ihrer wettbewerbsrechtlichen Relevanz meines Erachtens etwas unterbelichtet bleibt. Von hohem Informationswert ist in dieser Kommentierung jedoch die Spezifizierung der einzelnen Unlauterkeitstatbestände des § 4 UWG im Hinblick auf die Vielfalt wettbewerblicher und wettbewerbswidriger Verhaltensweisen im Bereich der elektronischen Medien.

Im Rahmen einer Rezension ist es nicht möglich, jeder der Einzelkommentierungen den ihr gebührenden Rang zu widmen. Hervorheben möchte ich gleichwohl die weitgehend Neuland betretende Kommentierung des Signaturgesetzes durch Gramlich und die vorzügliche, den verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen nicht ausweichende und den Verfassungsauftrag zum Jugendschutz in die gebotene Konkordanz mit der Grundsatzentscheidung des Art. 5 GG für freie Kommunikation bringende Kommentierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags durch Erdemir. Das gilt etwa für die differenzierte Kommentierung der Unzulässigkeitstatbe-

stände des § 4 JMStV. Im Zusammenhang mit Kommunikationsgrundrechten und Zensurverbot wird auf die Problematik der sogenannten Erwachsenenprüfung im Rahmen der FSK hingewiesen (dazu Degenhart, in UFITA 2/2009).

Die genannten und weiteren Einzelkommentierungen fügen sich durchweg in den überaus positiven Gesamteindruck des Werks. Es scheint mir ein wertvolles Hilfsmittel nicht nur bei der fachübergreifenden Befassung mit einzelnen Fragen des Medienrechts entsprechend seinem Querschnittscharakter zu sein. Sicher wird, wer sich intensiver mit Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags oder dem Recht des unlauteren Wettbewerbs im Bereich der Medien zu befassen hat, auf die einschlägigen speziellen Darstellungen zurückgreifen. Diese wiederum machen aber keineswegs den Rückgriff auf den vorliegenden Kommentar zum Recht der elektronischen Medien entbehrlich – mit seiner in dieser Prägnanz und Sachnähe anderweitig nicht ohne Weiteres anzutreffenden Erschließung der spezifisch medienrechtlichen Dimension der unterschiedlichen Materien.

Die Darstellung ist durchweg gut lesbar, übersichtlich und klar gegliedert. Erfreulich klar ist auch das Schriftbild. Trotz des beeindruckenden Umfangs von fast 1700 Seiten bleibt der Kommentar dank des speziellen Dünndruckverfahrens sehr handlich und damit in jeder Hinsicht benutzerfreundlich. Im Vorwort ist die Rede von einer 2. Auflage, die dann auch das Urheberrecht berücksichtigen werde. In der Tat hat der Kommentar die Anlagen zu einem Standardwerk. Er belegt im Übrigen sehr eindrücklich, dass auch im Zeitalter der elektronischen Medien, der E-Books und des E-Government, das gedruckte Buch unverzichtbar bleiben wird.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig



Serge-Daniel Jastrow/Arne Schlatmann:
Informationsfreiheitsgesetz IFG. Kommentar.
Heidelberg/München/Landsberg 2006:
R. v. Decker. 372 Seiten, 49,00 Euro

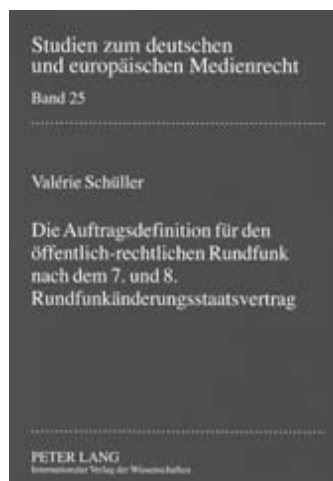
Seit dem 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft, das die früheren Grundsätze der Amtsverschwiegenheit und des Amtsgeheimnisses im Verwaltungsrecht allgemein in Frage stellen soll, also nicht etwa für besondere Gebiete wie das Umweltrecht, wo dies europarechtlich bedingt schon länger der Fall ist, oder aber in einzelnen Bundesländern, die eine Vorreiterrolle übernommen hatten, und tendenziell künftig im Verbraucherschutz. Auch geht eine solche Gesetzgebung über das allgemeine presserechtliche Auskunftsrecht im Ansatz weit hinaus. Neben der amerikanischen Tradition einer „Freedom of Information“-Gesetzgebung, die in Europa vor allem im Umweltrecht eine Vorbildfunktion hatte, gab und gibt es aber auch innereuropäische Traditionen, die dem entsprechen, etwa im schwedischen Recht. Insofern sind Intention und Struktur einer solchen Gesetzgebung bekannt. Ihr Hauptproblem dürfte wie so oft im Recht allenthalben das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme sein. Denn wird ein allgemeiner Grundsatz postuliert und dieser dann in ein Geflecht von Ausnahmen gestellt, so kann der Grundsatz seiner Kraft gänzlich

beraubt sein. Dann handelt es sich bei solchen Regelungen eher um symbolische Gesetzgebung als um eine rechtliche Neugestaltung. Man muss befürchten, dass das im Falle des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes aus dem Jahre 2005 der Fall ist, betrachtet man das Verhältnis zwischen Grundsatz und Ausnahmen in diesem Regelwerk. Denn auf die Statuierung des Grundsatzes in der ersten Vorschrift des Gesetzes folgen neben einigen Bestimmungen zu Antrag und Verfahren, zur Gebührenpflichtigkeit solcher Anträge und Auskünfte sowie zur künftigen Aktenführung bzw. dem Bundesinformationsbeauftragten – ein Amt, das der Bundesdatenschutzbeauftragte wahrnehmen soll – eine ganze Reihe von Ausnahmetatbeständen, unterschieden nach dem Schutz öffentlicher Belange, behördlicher Entscheidungsprozesse, personenbezogener Daten sowie geistigen Eigentums und natürlich auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Auch kommen besondere Vorkehrungen im Verfahren hinzu, wenn Dritte beteiligt sind; sie erhalten nämlich schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats und sind am Ende des Antragsverfahrens ebenfalls zu bescheiden. Gegen die Ablehnung eines Informationsbegehrens kann immer vor einer Behörde Widerspruch und schließlich danach Verpflichtungsklage bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Die komplexe Balance zwischen Auskunftsinteresse und den vom Gesetz erfassten schutzwürdigen Interessen haben also letztlich die Verwaltungsgerichte auszutarieren. In einem ersten Schritt wird das Gesetz allerdings einen erheblichen Aufwand bei den Behörden des Bundes auslösen; denn deren Aktenführung muss überhaupt erst ermöglichen, innerhalb angemessener Frist Auskunft zu erteilen oder dies mit guten Gründen abzulehnen. Angesichts der organisatorischen Folgeprobleme des Sitzes in Bonn und Berlin zugleich dürfte das oft kein ganz leichtes Unterfangen sein.

In einer solchen Lage ist ein handlicher Kommentar von Autoren, die bei der Gesetzgebung als Ministerialbeamte mitgewirkt haben, von besonderem Interesse. Man erhofft sich von ihnen Klarstellungen und Verständnishilfen, wie sie anfangs nur ein Insider geben kann. Allerdings wird sich die Rechtsprechung davon allmählich lösen und frei von der administrativ-legislatorischen Perspekti-

ve die Zwecke einer solchen Gesetzgebung und ihre praktische Durchsetzungskraft selbst bestimmen. Dennoch bleibt immer die Sicht aus der Entstehungsgeschichte gerade eines solchen, als Innovation und Jahrhundertwerk verstandenen Gesetzes von besonderem Interesse. Aber selbst, wenn man diesem Gesetz skeptisch gegenübersteht, gerade weil man es eher als „window dressing“ denn als reformerische Leistung sieht, gilt aus diesen Gründen eben doch: Der angezeigte Kommentar erfüllt die Erwartungen an einen solchen Kommentar vollauf. Er dokumentiert auch die Lage in den Bundesländern sowie auf europäischer Ebene, bei den Vereinten Nationen, beim Europarat und in der Europäischen Union, er ist auch technisch gut gearbeitet und über Inhalts- und Stichwortverzeichnis gut erschlossen. Er scheint auch für kundige Laien nutzbar, zumal er mit einer Fülle von Beispielen arbeitet und dadurch erheblich an Anschaulichkeit gewinnt. Man kann den Kommentar also gerade auch dann nachhaltig empfehlen, wenn man eher glaubt, die Wirksamkeit einer solchen Gesetzgebung erst dann feststellen zu können, wenn sie rege beansprucht wird und sich deshalb schließlich mit ihrem Grundgedanken auch durchsetzt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Valérie Schüller:

Die Auftragsdefinition für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem 7. und 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, Band 25). Frankfurt am Main u. a. 2007: Verlag Peter Lang/Internationaler Verlag der Wissenschaften. 206 Seiten, 39,00 Euro

Die Mainzer Dissertation wurde im Sommer 2006 angenommen, die Vorworte der Herausgeber und der Autorin stammen vom Februar 2007. Daher ist der Brüsseler Kompromiss zwischen der Europäischen Kommission – Generaldirektion Wettbewerb – und den deutschen Ländern zur Einstellung einer Voruntersuchung eines Beihilfeverfahrens betreffend die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr wirklich Gegenstand. Da dieser Kompromiss rückwirken wird auf die Fortschreibung der Bestimmung des Programmauftrags der Anstalten, besteht die Gefahr, dass die Schrift rasch überholt sein wird.

Dennoch erhebt die Arbeit einen rechtsdogmatischen Anspruch, indem sie die Neubestimmung des Auftrags der Rundfunkanstalten gemäß §§ 11, 19 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) untersucht und zu dem Ergebnis kommt, dass § 19 RStV in seiner heutigen Fassung verfassungswidrig ist, da er in die Programmfreiheit sowie in die Bestands- und Entwicklungsgarantie gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in unverhältnismäßiger Weise eingreift. Dieses Ergebnis ist für sich ein Ertrag von Interesse. Grundlagen dieses Ergebnis-